

Satzung des Ökologischen Jagdvereins Brandenburg e.V. (ÖJV)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ökologischer Jagdverein Brandenburg e.V.“ (ÖJV-Brandenburg), hat seinen Sitz in Eberswalde und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein und seine Mitglieder verfolgen allgemein anerkannte Ziele des Tier-, Natur-, Arten- und Umweltschutzes.
Der Verein verfolgt den Zweck,
 - der Jagd als einer naturnahen Tätigkeit einen sinnvollen Platz in der Natur und Gesellschaft zu sichern,
 - der Erhaltung einer natürlichen Flora und Fauna,
 - der nachhaltigen Nutzung in ihrem Bestand nicht gefährdeter Wildtierarten.
2. Durch eine bodenständige Jagd sollen Grundsätze und Methoden entwickelt und angewendet werden, die ökologisch vertretbar, wildbiologisch sinnvoll und gesellschaftspolitisch akzeptabel sind.
3. Der Verein erreicht seine Ziele unter anderem durch beispielhafte Bejagung sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Geschäftsführer wird die Mitgliedschaft wirksam, wenn vorher nicht von dem über die Aufnahme entscheidenden Gremium widersprochen wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann durch die Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag einer juristischen Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte (bis 31.06.) entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr wird dadurch nicht berührt.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, was sich grob vereinschädigend verhält, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.
8. Für juristische Personen gilt Abs.7 entsprechend.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind :
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Zwei Kassenprüfer
2. Die Bestellung der Beisitzer steht im Ermessen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet durch alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - Die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Landesvorstandes und die Entlastung der Kassenprüfer
 - Beratung über Planung und Stand der Arbeit
 - Die Verabschiedung des Haushalts- und Investitionsplanes, der Jahresabrechnung und der Beitragsordnung
 - Die Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik und die Entscheidung in Einzelfragen von überregionaler oder sonst grundsätzlicher Bedeutung
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf ihr hat der Landesvorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Arbeit zu geben. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Landesvorstandes oder 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen. Für

- die Form und die Frist der Einberufung gilt Abs.3. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche abgekürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung ernannten Tagungspräsidenten geleitet.
 6. Eine Neuwahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder findet vor Ablauf der Wahlperiode statt, wenn in einer Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird. Zur Neuwahl ist vier Monaten vor dem Ablauf der Wahlperiode eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erweist sich seine Wahl als ungültig, so wird ein neuer Vorstand für eine volle Amtsperiode gewählt. Zu diesem Zweck ist vom Landesvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 8. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem ersten Vorsitzenden
 - Einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister,
 - Dem Geschäftsführer,
 - Den eventuell berufenen Beisitzern
2. Der Vorstand leitet den Verein, nimmt die laufende vereinspolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einer Person, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, vertreten.
4. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe Arbeitskreise bilden. Ihre Auflösung erfolgt durch den Landesvorstand nach schriftlicher Äußerung des Arbeitskreises.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, welcher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Dies gilt auch für die jährlich zu erstellende Jahresabrechnung.
7. Der Vorstand erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel ist von den Kassenprüfern zu überwachen. Sie prüfen auch den Jahresabschluss. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Landesvorstand

die erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie erstatten der Vollversammlung einen Bericht.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können von den Mitgliedern nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgerechnet werden.
2. Sowie jemand in einer Vereinsangelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsgemäßen Befugnisse. Er ist von der Beratung und Abstimmung ausgenommen. Der Betroffene ist anzuhören.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund schriftlicher Einladung oder Bekanntgabe der Tagesordnung die Hälfte seiner Mitglieder erscheint. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 beschlussfähig.
4. Über die in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Punkte enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der Namensliste, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

§ 10 Wahl und Abstimmung

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen können in geheimen Einzelabstimmungen, in offenen Wahlen oder in Sammelabstimmungen erfolgen.
2. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt. Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 3 Jahre. Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.
3. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst und bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt.
5. In das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei der Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vereinsvermögen und alle Grundstücke des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Naturschutzorganisation. Das Vermögen darf von der begünstigten Naturschutzorganisation nur für gemeinnützige und dem Vereinszweck des ÖJV-

Brandenburg entsprechend eingesetzt werden. Die betreffende Organisation wird von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 29.10.03 erstellt und setzt die alte Satzung vom 09.11.1991 außer Kraft.